

Satzung des Seniorenbeirats der Verbandsgemeinde AAR-EINRICH

Satzung der Verbandsgemeinde AAR-EINRICH über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 19. September 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 19.09.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Einrichtung eines Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der VG wird ein Seniorenbeirat auf Grundlage des § 56a der Gemeindeordnung gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Amtszeit des Seniorenbeirates

Die Amtszeit des Seniorenbeirates stimmt mit der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates überein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/ der Vorsitzende ihre/ seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/ des Vorsitzenden weiter aus.

§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat berät die Organe der VG in allen, die ältere Generation betreffenden Angelegenheiten durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Darüber hinaus kann er Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner geben und Anfragen stellen.
- (2) Er kann im Rahmen eines ihm vom VG Rat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.
- (3) "Auf Antrag des Seniorenbeirats legt der Bürgermeister dem VG Rat oder einem Ausschuss Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Vertreter/innen des Seniorenbeirates nehmen an diesen Sitzungen zur Erläuterung und beratend teil."
- (4) Für einzelne Aufgabenbereiche können Arbeitsgruppen einberufen und mit einem zeitlich befristeten Arbeitsauftrag betraut werden.

- (5) Der Seniorenbeirat unterstützt Maßnahmen, die zum Ziel haben, verschiedene Generationen zusammenzuführen und die Erfahrungen und Fähigkeiten älterer Menschen an Jüngere weiterzugeben.
- (6) Der Seniorenbeirat kann Angebote für ältere Menschen machen (z. B. Vorträge und Seminare, Erzählcafé, Öffentlichkeitsarbeit, Wanderungen, Ausflüge u. a.)

§ 4 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern.

(2) Übergangslösung:

Die bis nach der Fusion der neuen VG noch amtierenden Seniorenbeiräte Katzenelnbogen und Hahnstätten schlagen jeweils maximal 12 Personen für den neuen gemeinsamen Seniorenbeirat vor.

Hat sich der neue VG – Rat konstituiert, wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Wobei der dann noch zu bestimmende Wahlleiter, nach der Vorschlagsliste die Kandidaten vorschlägt. Bei Stimmenmehrheit wird das Mitglied vom VG – Bürgermeister in das Amt berufen.

Die endgültige Satzung des SB wird dann vom gewählten Beirat erarbeitet und dem VG – Rat zur Abstimmung vorgelegt.

Die Amtszeit läuft synchron mit der Wahlperiode der Kommunalwahl.

§ 5 Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden führt der Bürgermeister den Vorsitz.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt 14 Tage vorher über das Mitteilungsblatt.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, erfolgt eine neue Einladung mit gleicher Tagesordnung in angemessenem Zeitraum. Dann ist durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder eine Beschlussfassung gegeben.

(4) Die Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag können einzelne Themen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten und beschlossen werden.

- (5) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende. Der Seniorenbeirat sollte mindestens viermal im Jahr tagen und kann jederzeit Gäste und Fachleute zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Der Bürgermeister oder seine Vertretung informieren den Seniorenbeirat frühzeitig über beabsichtigte Beschlüsse des VG Rates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit gemäß § 3 dieser Satzung in beratender Form mitzuwirken. Der Seniorenbeirat kann Fachleute zur Meinungsbildung heranziehen (siehe hierzu auch die § 6 dieser Satzung).
- (7) Einmal jährlich gibt die/der Vorsitzende dem Verbandsgemeinderat einen Bericht über die Aktivitäten des Seniorenbeirates.
- (8) Die Verwaltungsgeschäfte führt die VG Verwaltung.

§ 6 Mitgliedschaften und Kooperationen

- (1) Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Auf Kreisebene steht der Seniorenbeirat in enger Verbindung mit dem Seniorenbüro "Die Brücke", von dem er Unterstützung und Anregungen erhält und in die kreisweite Seniorenarbeit integriert ist. Außerdem unterstützt er die Aktivitäten des Vereins "Freunde und Förderer des Seniorenbüros "Die Brücke".
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten aktiv im Netzwerk Demenz mit.
- (4) Darüber hinaus kooperiert er mit der VG, dem Rhein-Lahn Kreis und ggfls. mit allen sonst in der Seniorenarbeit Engagierten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 19.09.2019

Harald Gernmer, Bürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 19.09.2019

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung ist damit zum _______.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH 56368 Katzenelnbogen, den __/__.2019

Im Auftrag

Uwe Welker